

ANTRAG

Qualifiziertes Nachrangdarlehen



ProfitPlus
Konzept GmbH

ProfitPlus Konzept GmbH

Nineteen Business Base,
Mooslackengasse 17
1190 Wien, Österreich

Nr: _____

Vollständiger Name		Titel		Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Geb.-Datum		
Telefonnummer		Staatsbürgerschaft		E-Mail-Adresse	
Identitätsnachweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Führerschein		Ausstellende Behörde		Ausweis-Nr.	Ausweis-Datum
Vermittler					

Laufzeit und Verzinsung p.a.¹

12 Jahre 12,50 % p.a. (entspricht effektiv 8,33 %)²

6 Jahre 7,00 % p.a. (entspricht effektiv 2,67%)²

(zutreffendes ankreuzen)

Darlehensbetrag ³	(Darlehensbetrag in Worten)
EUR	
Laufzeitbeginn [von der Darlehensnehmerin auszufüllen] ⁴	
_____ . _____ . 20_____	

1 Der Zinssatz gibt die jährliche Verzinsung an. Es wird der Darlehensbetrag abzüglich Disagio verzinst. Es erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Ende der Laufzeit.

2 Effektive Verzinsung per anno auf den Darlehensbetrag. Die effektive Verzinsung wird unter Berücksichtigung des Abzugs des Disagios auf den Darlehensbetrag berechnet.

3 Der Darlehensbetrag schließt das Disagio in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages mit ein. Das Disagio wird vom Darlehensbetrag in Abzug gebracht und wird nicht verzinst und am Ende der Laufzeit nicht zurückbezahlt.

4 Das Einzahlungsdatum des vollständigen Darlehensbetrags durch den Darlehensgeber auf das Bankkonto der Darlehensnehmerin. Der Darlehensbetrag abzüglich Disagio wird ab der vollständigen Einzahlung des Darlehensbetrags verzinst.

Ich verpflichte mich, binnen 14 Tagen den Darlehensbetrag auf das folgende Bankkonto der Darlehensnehmerin zu überweisen:

Empfänger: ProfitPlus Konzept GmbH, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien

IBAN: AT42 2022 1072 0003 5900 **BIC:** SPHNAT21XXX

Das Angebot dieser qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgt nach den Bestimmungen des AltFG und damit unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Kapitalmarktprospekts gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz 2019.

Es gelten die Rücktrittsrechte zu den umseits abgedruckten Bedingungen. Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: ProfitPlus Konzept GmbH, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien oder per E-Mail an office@profitplus.at.

Die Darlehensnehmerin wird die personenbezogenen Daten des Darlehensgebers ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden und keinen Dritten weitergeben.

Beträgt Darlehensbetrag mehr als EUR 5.000, erkläre ich:

(ankreuzen sofern zutreffend; zumindest eine Option muss vorliegen)

- höchstens das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet zu investieren.
- maximal zehn Prozent meines Finanzanlagevermögens zu investieren.

Ich nehme folgende Informationen zum Disagio zur Kenntnis

– Als Disagio werden dem Darlehensgeber die Kosten für das Angebot der Darlehensnehmerin in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages vom Darlehensbetrag in Abzug gebracht.

Das Disagio wird über die Laufzeit nicht verzinst und nicht zurückbezahlt.

– Die Kosten für das Angebot betragen 20% des Darlehensbetrages. Die Kosten für das Angebot setzen sich wie folgt zusammen: Konzeption, Entwicklung, Strukturierung und Verwaltung der qualifizierten Nachrangdarlehen 7 %, Marketing und PR 3 % sowie Vermittlungsprovisionen 10 % des Darlehensbetrages.

Ort	Datum
	_____ . _____ . 20_____

Unterschrift Darlehensgeber

Ich nehme folgende Erklärung zu qualifizierte Nachrangdarlehen zur Kenntnis

- Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals sowie der Zinsen nicht ausgeschlossen werden.
- Das qualifizierte Nachrangdarlehen begründet Forderungen, die aufgrund des vereinbarten Nachrangs nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger der Darlehensnehmerin sind, für die nicht ebenfalls ein entsprechender Nachrang gilt.
- Der qualifizierte Nachrang bewirkt, dass der Darlehensgeber seine Forderungen aus den Nachrangdarlehen im Falle eines über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern für die kein Nachrang gilt, geltend machen kann.
- Der Marktwert von qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegt Schwankungen auf welche die Darlehensnehmerin keinen Einfluss hat; in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Darlehensnehmerin sind kein Indikator für künftige Erträge.
- Außerhalb eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens verpflichtet sich der Darlehensgeber, seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin nur dann geltend zu machen, wenn und soweit durch die Zahlungen kein Insolvenzgrund bei der Darlehensnehmerin entstehen würde (als solcher gilt eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift:

(ankreuzen sofern zutreffend; alle Erklärungen müssen vorliegen)

- die Nachrangdarlehensbedingungen gelesen zu haben und diesen zuzustimmen;
- eine Kopie des AltFG-Informationsblattes über die Nachrangdarlehen erhalten zu haben;
- über mein Rücktrittsrecht aufgeklärt worden zu sein;
- eine Kopie des Antrags erhalten zu haben.

Ort	Datum
	_____ . _____ . 20_____

Unterschrift Darlehensnehmerin

§ 1. Allgemeines

- (1) Die ProfitPlus Konzept GmbH, FN 479752 v, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, 1190 Wien (die "**Darlehensnehmerin**") nimmt zu den im umseitigen Antrag gewählten Konditionen (der "**Antrag**") und auf Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (das "**Nachrangdarlehen**") vom im Antrag genannten Darlehensgeber (der "**Darlehensgeber**") auf. Das Nachrangdarlehen dient der laufenden Finanzierung der Darlehensnehmerin, die im Bereich des Ankaufs, der Sanierung und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken sowie dem Ankauf und in der Verwertung von Konkursware, Restposten, Überlager und dergleichen tätig ist.
- (2) Die Darlehensnehmerin handelt im eigenen Interesse. Sie prüft insbesondere nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht oder ob die hieraus erwachsenen Risiken für den Darlehensgeber finanziell tragbar sind und/oder ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Risiken verstehen kann. Es erfolgt keine Investitions- oder Anlageberatung durch die Darlehensnehmerin.

§ 2. Darlehensgewährung

- (1) Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin den umseitig genannten Betrag als Nachrangdarlehen (der "**Darlehensbetrag**"). Vom Darlehensbetrag wird dem Darlehensgeber ein Disagio in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages (das "**Disagio**") in Abzug gebracht (der "**Nettodarlehensbetrag**"). Das Disagio ist ausdrücklich nicht Teil des Darlehensbetrags und wird daher weder verzinst noch ist es am Ende der Laufzeit rückzahlbar.
- (2) Das Disagio beträgt 20 % des Darlehensbetrages und wird von der Darlehensnehmerin für die im Antrag dargelegten Nebenkosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Nachrangdarlehen verwendet und für Vermittlerprovisionen.
- (3) Als wesentliche Bedingungen dieses Nachrangdarlehens werden vereinbart:
 - (a) Das Nachrangdarlehen ist gemäß Absatz (4) qualifiziert nachrangig.
 - (b) Die Darlehensnehmerin bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags oder die Zahlung von Zinsen.
 - (c) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, bei anderen Darlehens- oder Kreditgebern wie etwa Banken Verbindlichkeiten einzugehen, die im Insolvenzfall Vorrang vor der Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags und der Zahlung von Zinsen haben.
 - (d) Den Darlehensgeber trifft keine Verpflichtung, der Darlehensnehmerin weitere Darlehen zu gewähren, die über den Darlehensbetrag hinausgehen.
 - (e) Der Darlehensgeber erhält aus der Gewährung des Nachrangdarlehens keine Beteiligung an der Darlehensnehmerin oder deren Gewinnen. Der Darlehensgeber erhält nicht die rechtliche Stellung eines Gesellschafters. Dem Darlehensgeber werden auch keine Weisungsrechte, Einsichtsrechte in die Geschäftsbücher der Darlehensnehmerin oder andere Informationsrechte eingeräumt.
- (4) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin vereinbaren, dass die Forderungen des Darlehensgebers qualifiziert nachrangig zu behandeln sind und der Darlehensgeber erklärt gemäß § 67 Absatz (3) Insolvenzordnung, dass er der Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Nachrangdarlehen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller anderen Gläubiger begehrt und dass wegen der Verbindlichkeiten unter diesem Nachrangdarlehen kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Die Darlehensnehmerin ist daher nur zu Zahlungen an den Darlehensgeber verpflichtet, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags, gleichrangig mit anderen nachrangigen Darlehen keine Insolvenz der Darlehensnehmerin oder negatives Eigenkapital bewirken würde. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin erfolgt die Befriedigung des Darlehensgebers erst, wenn sämtliche andere Gläubiger vollständig befriedigt wurden.

§ 3. Abschluss des Vertrags, Laufzeit

- (1) Mit Unterzeichnung des Antrags legt der Darlehensgeber ein Angebot auf Gewährung eines Nachrangdarlehens zu den im Antrag und den Nachrangdarlehensbedingungen genannten Konditionen. Das Nachrangdarlehen wird durch Gegenzeichnung des Antrags durch die Darlehensnehmerin angenommen.
- (2) Unter der Voraussetzung der Annahme nach Absatz (1), beginnt die Laufzeit des Nachrangdarlehens am Kalendertag an dem der Darlehensbetrag vollständig und unwiderruflich auf dem Bankkonto der Darlehensnehmerin eingelangt ist und endet mit Ablauf der im Antrag vereinbarten Laufzeit, sofern das Nachrangdarlehen nicht zuvor durch Rücktritt oder anderweitige Darlehensauflösung beendet wurde.
- (3) Am Ende der Laufzeit ist der Nettodarlehensbetrag zuzüglich sämtlicher Zinsen von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber die im Antrag oder abweichend davon zuletzt bekannt gegebene Kontoverbindung zu überweisen.

§ 4. Verzinsung

- (1) Der Nettodarlehensbetrag wird abhängig von der im Antrag vereinbarten Laufzeit mit dem im Antrag genannten Zinssatz p.a. (*per anno*) verzinst, soweit der im Antrag genannte Darlehensbetrag am Bankkonto der Darlehensnehmerin vollständig und unwiderruflich eingegangen ist und das Nachrangdarlehen nicht durch Rücktritt oder sonstige Darlehensauflösung beendet wurde.

- (2) Der im Antrag genannte Zinssatz bezeichnet den Zinsertrag in Prozent des Nettodarlehensbetrags p.a. (*per anno*).
- (3) Die Zinsen sind endfällig, das bedeutet, dass die Zahlung der Zinsen gemeinsam mit der Rückzahlung zum Laufzeitende des Nachrangdarlehens erfolgt.

§ 5. Rücktritt, Kündigung

- (1) Die Darlehensnehmerin ist in folgenden Fällen ohne das Erfordernis einer Nachfristsetzung zum Rücktritt mit sofortiger Wirkung von diesem Nachrangdarlehen berechtigt:
 - (a) Der Darlehensgeber kommt seinen Mitwirkungspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fristgerecht nach;
 - (b) Der Darlehensbetrag geht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Angebotslegung am Bankkonto der Darlehensnehmerin ein oder wird vom Bankkonto zurückeingezogen.
- (2) Der Darlehensgeber kann vom Nachrangdarlehen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung eines Rücktritts. Der Rücktritt kann schriftlich an die Adresse der ProfitPlus Konzept GmbH, FN 479752 v, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, oder per E-Mail an office@profitplus.at erfolgen.
- (3) Im Fall eines Rücktritts wird die Darlehensnehmerin den allfällig erhaltenen Darlehensbetrag unverzüglich und in voller Höhe dem Darlehensgeber zurückzahlen.
- (4) Das Nachrangdarlehen kann vom Darlehensgeber vor Ablauf der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) bleibt davon unberührt.
- (5) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin sind jeweils berechtigt, das Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet das Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigung. Der Darlehensgeber erhält im Falle einer außerordentlichen Kündigung den Darlehensbetrag zurückbezahlt. Der Darlehensgeber erhält weiters eine anteilige Zinszahlung, gerechnet auf Basis der tatsächlichen Anzahl an Tagen seit Laufzeitbeginn, dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende, wenn die außerordentliche Kündigung auf einen Grund zurückzuführen ist, der von der Darlehensnehmerin verschuldet wurde. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Darlehensnehmerin ist für den Darlehensgeber kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens, sofern die Darlehensnehmerin die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

§ 6. Rückzahlung, Steuern, Verjährung

- (1) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt das Nachrangdarlehen jederzeit insgesamt aber nicht teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung sind aliquot Zinsen an den Darlehensgeber zu bezahlen. Die Zinsen werden hierfür anteilig auf Basis der tatsächlichen Anzahl an Tagen seit Laufzeitbeginn bis zum Tag der Rückzahlung berechnet, dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende. Eine sonstige Entschädigung oder Vergütung ist nicht an den Darlehensgeber zu bezahlen.
- (2) Alle mit der Rück- oder Auszahlung anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind vom Darlehensgeber zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Darlehensnehmerin gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verpflichtet ist, wird an den Darlehensgeber nur der nach dem Abzug verbliebene Betrag ausbezahlt.
- (3) Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren. Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags verjähren nach dreißig Jahren.

§ 7. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitteilungen, die das Nachrangdarlehen betreffen, sind an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse in deutscher Sprache zu übermitteln. Eine solche Mitteilung gilt auch dann als zugewandt, wenn eine Zustellung nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin die Änderung der (E-Mail-)Adresse nicht bekanntgegeben hat.
- (2) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehen zwischen der Darlehensnehmerin und Unternehmen ist auch das für Handelsachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt verantwortlich. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehen sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehens ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit das KSchG nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.